

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts**

**Post, Albert Hermann**

**Oldenburg, 1872**

§. 21. [Ursprüngliches Zusammenfallen des Rechts mit der Wirthschaft.]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

dern nur ein verschwommenes Lebensgebiet darstellt, aus dem sich nach dem Gesetze der Arbeitstheilung allmählich jene Gebiete herausdifferenziren. Es liegt in jenem Herkommen vorläufig noch nichts, als ein Ausdruck der allen diesen Gebieten gemeinsamen schöpferischen Kräfte, welche der Erzeugung höherer Organisationsformen über den Einzelmenschen zustreben und den Einzelnen dem höhern Willen dieser entstehenden Organismen unterordnen.

Die Anfänge alles Rechtslebens liegen wie die Anfänge aller andern Gebiete des Gattungslebens in den natürlichen Verhältnissen der Ehegatten zu einander und zu den Kindern. Ueber die Anfänge eines innern Verwaltungs- und Verfassungsrechts kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man sich der Arbeitstheilung bei den Indianervölkern erinnert, wornach der Mann für Jagd, Fischerei, Verfertigung von Waffen zu sorgen hat, während den Frauen die Zubereitung des Wildes, das Holzholen u. dgl. obliegt, oder wenn wir erfahren, daß bei den Tupi die Glieder der Familie Morgens beim Aufstehen die Geschäfte vom Familienvater zugewiesen erhielten. Die Anfänge eines Criminal- und Civilrechts liegen in der natürlichen Unterordnung der Kinder unter den Erzeuger. Die Sitte erscheint hier noch so vage, daß man kaum von Anfängen eines Rechtslebens sprechen kann. Etwas charakteristischer tritt das Rechtsleben nach außen auf, wo die Familie als Organismus in den Kampf ums Dasein mit andern organisirten Familien eintritt. Hier erscheint es als Blutrache. Auch diese ist aber stets noch eben so sehr sittliche und religiöse Pflicht als Rechtspflicht.

Die Combination des wirthschaftlichen, rechtlichen, religiösen und ethischen Lebensgebiets dauert in vielen Beziehungen auch in Zeiten noch fort, in denen von local isolirten Gattungsorganismen die Stufe reiner Familienorganisation weit überstiegen ist, ja wir kennen bisher noch kein Volk der Erde, bei dem eine Scheidung jener Gebiete vollständig erfolgt wäre. Einige Beispiele werden dies klarer machen.

#### §. 21.

Im ganzen ursprünglichen Tauschverkehr fällt das Gebiet des Rechts und der Wirthschaft vollkommen zusammen. Jeder Handel geht Zug um Zug. Es giebt hier also noch überall keine Forderung und keine Schuld. Diese Begriffe kommen erst mit der Entwicklung eines Geldverkehrs, oder mit dem Auftauchen ähnlicher Werthmesser zur Erscheinung, wie z. B. bei allen Negervölkern Muscheln, Baumwollenzeug von bestimmter Art und Größe, Ochsen, hufeisenförmige Eisenplatten, Rattunstreifen u. s. w., bei den Slaven Vieh, Schweine, Honig, Pelze, Wachs,

Sklaven als Geld vorkommen. Ebenso fallen ursprünglich bei allen Eigenthumsverhältnissen die Gebiete der Wirthschaft und des Rechts vollkommen zusammen. Bei Jäger- und Nomadenvölkern liegt dies schon auf der Hand; aber auch bei sesshaften Bevölkerungen erhält es sich noch lange. Es findet sich bei allen Indianer-, Neger- und polynesischen Völkerschaften gleichmäßig der Satz verbreitet, daß der, welcher ein Stück Grund und Boden bebaut, Eigenthümer desselben ist und es bleibt, so lange er es bebaut, so z. B. bei den Krus, den Malgascen, den Trokesen, den Neuseeländern. Eine Menge von Rechtsätzen auf höheren Culturstufen, führen noch auf dieses ursprüngliche Verhältniß zurück. Im Inkareiche bezog noch jeder, der ein Stück Land zu bebauen hatte, von diesem seinen Unterhalt, so lange er mit der Bearbeitung desselben beschäftigt war. Der Staat hatte dieses vorgefundene ursprüngliche Verhältniß hier so zu seinen Zwecken geregelt, daß zugleich alles Land vom Staate alljährlich an die Familienväter nach der Zahl ihrer Kinder neu vertheilt wurde. Im Reiche der Azteken verlor jeder sein Land, der es drei Jahre lang unbebaut liegen ließ. Auf dieselbe (hier vorhistorische) Basis führt der Römische Eigenthumserwerb durch Occupation zurück, und in dem Eigenthumserwerb durch *cultura agrorum* finden wir einen Rückschlag auf jene ältesten Zeiten, wie dergleichen in anomalen Zuständen, namentlich bei kataplastischer Entwicklung eines Staatswesens sehr häufig auftreten. Vollständig gehört jenem alten Zustande des Zusammenfallens des wirthschaftlichen und rechtlichen Gebietes die deutsche Gewere an, über die unsre romanistischen Juristen ihren ganzen Scharfsinn vergebens ergossen haben. In ihr liegen Besitz und Eigenthum noch vollkommen zusammen geworfen, das wirthschaftliche und das rechtliche Element, welches sich bei dem ausgebildeten Rechtsleben des Römischen Staates längst differenzirt hatte, und welches zu einer scharfen Scheidung bei den Deutschen erst durch die Reception des Römischen Rechts gelangt. Vor Allem liegt auch die Basis aller Ersitzung und Verjährung in jenem ursprünglichen Zustande, der in dem Besitzstande von Jahr und Tag, wie er in vielen deutschen Stadtrechten sich bis heute erhalten hat, noch sehr klar hervortritt. Wir haben es bei diesen Dingen mit den allerursprünglichsten Verhältnissen zu thun, die Jahrtausende lang schon bestanden, ehe sich ein Begriff des Eigenthums, der erst sehr hohen Culturstufen angehört, entwickeln konnte. In Deutschland entsteht Wort und Begriff des Eigenthums erst nach Reception des Römischen Rechtes. Man kann daraus abnehmen, was man von Rechtsphilosophen zu halten hat, die die Verjährung aus dem Eigenthum herleiten.

## §. 22.

Moral und Recht fallen in der ältesten Zeit stets zusammen, schon weil alles Recht gänzlich mit der Religion zusammenfällt und diese ursprünglich auch die alleinige Trägerin der Moral ist. Die Vereinigung beider löst sich sehr häufig auch auf den höchsten Culturstufen gar nicht. In China ist z. B. eine Differenzirung beider bis heute kaum zu finden. Die Moral bleibt eine Zwangsmoral, wie sie eine solche als religiöse Moral häufig wird, und diese umfaßt gleichmäßig nicht bloß das von uns sogenannte Gebiet des Rechts, sondern ein großes Gebiet sonstiger Volkssitte. Auch sonst finden wir, daß vielfach Vergehen bestraft werden, welche wir für rein sittliche Vergehen erklären. So werden z. B. bei den Krus Angeberei, Stolz und Verhöhnung bestraft. Bei den Mandingo's werden widerspenstige und zankfüchtige Weiber durch den Mombo jombo, einen verkleideten Büttel, abgestraft. Ebenso auf der Insel Gorée und in Altcalabar. Nach mosaischem Gesetz wird der ungehorsame Sohn gesteinigt. Im Aztekenreiche wurde Verläumdung, Trunk, Verschwendung des väterlichen Vermögens, im Inkareiche Trunk, Müßiggang und Lüge bestraft. In den deutschen Reichsgesetzen wird noch der Trunk bestraft. Demgemäß characterisiren sich denn auch alle Gerichte auf untern Culturstufen zugleich als Sittengerichte.

## §. 23.

Noch viel inniger ist die Vereinigung des Rechts mit der Religion. Ueberall sind die ältesten Gesetzgeber die Priester und jeder Gesetzgeber auf niedern Culturstufen leitet alles Recht von der Gottheit ab. Dem entspricht eine ganz allgemeine Verehrung der Fürsten als höherer Wesen. Alle Regervölker trauen ihren Königen übernatürliche Kräfte zu, namentlich auch Einfluss auf die Witterung und auf Krankheiten. Dem entspricht ein kriechend-demüthiges Verhältniß zu demselben. In Bornu streut man sich, um demüthig zu grüßen, Staub auf das Haupt. Wer den König in Dahomey essen und trinken sieht, hat sein Leben verwirkt. Mit dem Damel von Cayor wird bei feierlichen Audienzen nur durch einen Dolmetscher geredet. Auch in China gilt der Herrscher noch als mit einem Mandate des Himmels versehen und als verantwortlich für Nationalunglück. Der Inka in Peru galt dem Volke für untrüglich, fehlerlos und von göttlicher Abkunft. Die alten ägyptischen Könige wurden ebenfalls schon auf Erden göttlich verehrt und die Römischen Kaiser wurden wenigstens nach ihrem Tode Divi. Auch unser modernes Gottesgnadenthum und Majestätenwesen beruht noch auf dersel-